

Stadt Cham
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

Donnerstag, 19. Januar 2017, 17.00 Uhr

findet die 1. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

**Ortsbesichtigung: Stadthalle Cham;
Treffpunkt: 16.00 Uhr, Baustellenzufahrt am Stadion**

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze:**
 - 2.1.1 **Neubau von zwei Wohnanlagen mit Tiefgarage am „Katzbacher Hang“;**
Vorstellung der Entwurfsplanung
 - 2.1.2 **2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Katzbacher Hang“;**
Aufstellungsbeschluss
 - 2.2 **4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Chamminster“;**
 - 2.2.1 Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
 - 2.2.2 Billigungsbeschluss
3. **Stadthalle Cham;**
 - 3.1 Beschlussfassung über die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB)
 - 3.2 Beschlussfassung über die Tarif- und Nutzungsordnung Teil I und Teil III
4. **Vollzug des Ortsrechts;**
 - 4.1 Neuerlass der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham
 - 4.2 Neuerlass der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Cham
5. **Elektromobilität in Ostbayern**
Abschluss eines Vertrages über den laufenden Betrieb der Ladeinfrastruktur mit der E-Wald GmbH, Teisnach
6. **Erlass einer Haushaltssatzung für die Karl Josef Kunz`sche Stiftung für die Haushaltsjahre 2017/2018**
7. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 1: Informationen

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

**Nr. 2: Neubau von zwei Wohnanlagen mit Tiefgarage am „Katzbacher Hang“;
Vorstellung der Entwurfsplanung**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

**Nr. 3: Vollzug der Baugesetze:
2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem
Landschaftsplan und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet
„Katzbacher Hang“;
Aufstellungsbeschluss**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Katzbacher Hang“ werden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 1009 und 1004 (Teilfläche) der Gmkg. Cham.

Die Ausweisung soll als allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgen. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweisen Nutzungen werden nicht zugelassen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Planungsverfahrens, insbesondere auch für die notwendigen Gutachten zu tragen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag ist abzuschließen.

**Nr. 4: Vollzug der Baugesetze:
4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark
Chammünster“**

- a) Behandlung der aufgrund der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Äußerungen und Erörterungen
- b) Billigungsbeschluss

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham vom 19.10.2016:

Ein Hinweis auf mögliche Lärm- und oder Geruchsbelästigung durch die Landwirtschaft ist im Bebauungsplan unter Ziff. C.8. der textlichen Hinweise bereits enthalten.

Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf, vom 19.10.2016:

Die Vorbelastungen durch die bestehenden Gewerbebetriebe wurden bereits in der schalltechnischen Untersuchung vom 08.09.2016, neu berechnet am 28.12.2016, ermittelt und in den Lärmkontingenten berücksichtigt.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 18.10.2016:

Zu 3. Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“:

Eingrünung

Die festgesetzte Baugebietseingrünung wird in der geplanten Form als ausreichend erachtet und wird beibehalten. Im bestehenden Gewerbepark gelten die gleichen Vorgaben.

Durchgrünung

Zur besseren Baugebietsdurchgrünung wird festgesetzt, dass alle 600 m² Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen ist.

Bepflanzung der Stellplätze

Es wird ergänzt, dass je 4 Pkw-Stellplätze ein Baum anzupflanzen ist.

Insektenfreundliche Lampen

Der Vermerk auf die Verwendung von insektenfreundlichen Lampen verbleibt in den Hinweisen zum Bebauungsplan.

Private Grünflächen und Fassadenbegrünungen

Das Anlegen einer Fassadenbegrünung wird ebenso wie im restlichen Gewerbepark den Grundstückseigentümern überlassen werden.

Zu 4. Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Die erforderliche Ausgleichsfläche beträgt nunmehr 12.444 m².

Als Kompensationsmaßnahme wird die Renaturierung des Pitzlinger Baches im Naturschutzgebiet Regentalaue nördlich von Untertraubenbach angegeben.

Entsprechend dem erforderlichen Eingriffsumfang des ermittelten

Ausgleichsbedarfs wird die Renaturierung als gemeinsame Maßnahme der Stadt Cham und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cham im Jahr 2017 durchgeführt.

Diese direkte Realkompensation wird auf den Flurstücken 813, 814, und 815 Gemarkung Thierlstein, sowie auf den Flurstücken 843, 844, 845, 846, 847, 849, 740/5, 740/6, 740/8 und 784 Gemarkung Thierlstein auf einer Länge von ca. 785 lfd. Bachmetern umgesetzt.

Sonstiges:

Im Bereich der Planzeichenerklärung wird der Bereich der Festsetzungen mit einer geeigneten Überschrift versehen und unter „Bauweise“ der Passus „überbaubare Grundstücksfläche“ und der „§ 22 BauNVO“ ergänzt.

Zur Konkretisierung der versicherungsrechtlichen Gründe bei der Zaunhöhe höher als 2,00 m, wird der Passus ergänzt: „sofern sich auf dem Grundstück des Gewerbebetriebes entsprechende Wertgegenstände befinden und diese vor widerrechtlichen Zugriffen von außen geschützt werden müssen“.

Der genaue Ort der zur Einsicht bereitgehaltenen Unterlagen wird in Nr. 15 der Hinweise angegeben.

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 13.10.2016:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Kanaltrennsystem wurde bereits im Rahmen der Erschließung des bestehenden Gewerbeparks errichtet. Unter Nr. 11 der textlichen Festsetzungen wird die Rechtsnorm „§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB“ ergänzt.

Zum Schreiben der Bayerwerk AG, Schwandorf, vom 07.10.2016:

Die Stellungnahme der Bayerwerk AG wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben der Dt. Telekom Technik GmbH, Regensburg, vom 05.10.2016:

Die Stellungnahme der Dt. Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Herrn Max Pongratz, Cham, vom 25.09.2016:

Herr Pongratz legt Einspruch gegen die Einbeziehung seines Flurstücks Nr. 681 Gemarkung Chammünster ein. Er begründet seine Haltung damit, dass das Grundstück das Bedeutendste für die wirtschaftliche Existenz seines Betriebes darstellt und auf einen langfristigen Zeitraum bewirtschaftet wird.

Dem Einwand des Herrn Pongratz wird stattgegeben und das am südlichen Rand gelegene Grundstück aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes genommen; das Erfordernis der Überplanung dieses Grundstücks ist städtebaulich entbehrlich.

Es besteht die Möglichkeit, dieses Grundstück im Rahmen einer weiteren Erweiterung des Gewerbeparks Chammünster zu einem späteren Zeitpunkt mitaufzunehmen.

Da die stattgegebenen Äußerungen und Erörterungen bereits in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Billigungsbeschluss gefasst werden.

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Der vom Ingenieurbüro für Bauwesen Brandl & Preischl, Cham, erstellte Entwurf der „4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Chammünster““ mit Begründung, Umweltbericht und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 19.01.2017 wird gebilligt.

Nr. 5: **Stadthalle Cham;
Beschlussfassung über die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB)**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen für die Stadthalle Cham wird zugestimmt.

Die weiteren Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.

Nr. 6: **Stadthalle Cham;
Beschlussfassung über die Tarif- und Nutzungsordnung Teil I und Teil III**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Den Teilen I und III der Tarif- und Nutzungsordnung für die Stadthalle Cham wird zugestimmt.

Nr. 7: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Cham

1. Grundsätze

1.1. Allgemeines

Die Stadt Cham gewährt den Turn- und Sportvereinen Zuschüsse, die ihren Sitz in Cham haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Chamer Bürger ausrichten. Die Höhe dieser Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Stadt ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung zu überzeugen. Auf Verlangen der Stadt sind Verwendungsnachweise vorzulegen.

1.2. Kreis der Zuschussberechtigten

1.2.1. Bei der Zuteilung von Sportförderungsmitteln werden nur Sportvereine berücksichtigt, die beim Bayer. Landessportverband (BLSV), beim Oberpfälzer Schützenbund oder einem anderen, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Dachverband gemeldet sind.

1.2.2. Unterabteilungen der Sportvereine, andere Organisationen, bezahlter Sport (Berufssport, Lizenz- und Vertragsspieler usw.) und Betriebssportgemeinschaften werden nicht bezuschusst (Unterabteilungen können keine Zuschussanträge stellen).

1.2.3. Für die Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die

1.2.3.1. im Vereinsregister mit Sitz in Cham eingetragen sind und deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz mindestens zur Hälfte in Cham haben,

- 1.2.3.2. satzungsgemäß Sport treiben,
 1.2.3.3. ein tatsächliches Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch nachweisen, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragssätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):	12,- €
je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche):	25,- €
je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene):	50,- €

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u. ä.). Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

- 1.2.4. Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn für die Neugründung ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Diese Bemühungen müssen nachgewiesen werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Cham und einer Wartezeit von 2 Jahren nach der Gründung erfolgen. Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit ist der 01. April des Antragsjahres.

2. Förderung des laufenden allgemeinen Sportbetriebes

2.1. Grundförderung

- 2.1.1. Die Grundförderung richtet sich nach dem Mitgliederstand des Vereins. Maßgebend sind die Meldungen an den Bayer. Landessportverbandes nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Kalenderjahres. Vereine, die nicht dem BLSV angehören, müssen der Stadt ihren Mitgliederstand zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres durch Vorlage ihrer Bestandsmeldung oder sonstiger Unterlagen nachweisen.
- 2.1.2. Für jedes Vereinsmitglied wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich ein bestimmter Zuschussbetrag festgelegt. Die Grundförderung beträgt je Mitglied bis zum 18. Lebensjahr 5,00 € und je erwachsenem Mitglied 0,60 €. Abweichend von Ziff. 1.2.3.1 kann Vereinen, deren Mitglieder nicht mindestens zur Hälfte ihren Hauptwohnsitz in Cham haben, Grundförderung für die Mitglieder gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Cham haben.
- 2.1.3. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.1 müssen für das laufende Kalenderjahr jeweils bis 30. Juni bei der Stadt Cham gestellt werden.

2.2. Vereinspauschale

- 2.2.1. Die Stadt Cham gewährt den Sportvereinen Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale) in Höhe von 50 v. H. der jeweiligen Entschädigung, die vom Freistaat Bayern hierfür ausgezahlt wird.
- 2.2.2. Die Stadt zahlt ihren Zuschuss zur Sportbetriebsförderung erst nach Anerkennung und Auszahlung der staatlichen Zuschüsse aus.
- 2.2.3. Anträge auf staatliche Förderung des Sportbetriebes sind beim Landratsamt Cham vorzulegen. Diese Anträge gelten zugleich für die Zuschussgewährung durch die Stadt Cham.
- 2.2.4. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.2 müssen jeweils zum staatlichen Antragstermin eingereicht sein.

2.3. Sportplatzpflegezuschuss

- 2.3.1. Nach Vorlage von Nachweisen wird den Vereinen für die Pflege von Rasenspielfeldern ein Zuschuss von 5.300,00 € für das Hauptspielfeld und ein Zuschussbetrag von 1.700,00 € für den Trainingsplatz im Rahmen der Haushaltsmittel als besondere Förderung gewährt. 3.500,00 € (für das Hauptspielfeld) und 700,00 € (für den Trainingsplatz) können jährlich nach Haushaltsgenehmigung auf Antrag als Vorschuss ausbezahlt werden.
Für Geräteanschaffungen (Geräte für Platzpflege) der Vereine werden bei vg. Beträgen bzw. Nachweisen auf 5 Jahre jährlich 20 % Geräteabschreibung berücksichtigt bzw. anerkannt.
- 2.3.2. Sportvereine, die keine Mannschaften im aktiven Spielbetrieb haben, erhalten ausschließlich 50 v. H. des Zuschusses für ein Hauptspielfeld.
- 2.3.3. Sportvereine mit verhältnismäßig größeren Umgriffsflächen (Sportgelände in Vilzing, Chammünster und Windischbergerdorf) erhalten zum Ausgleich dieses erhöhten Pflegeaufwandes jährlich nach Vorlage von Belegen einen Zuschuss von 700,00 €.
- 2.3.4. Der Segelflug-Sportverein Cham e.V. erhält jährlich gegen Vorlage von Nachweisen einen Höchstbetrag von 3.500,00 € für die Pflege seines Rasengeländes.
- 2.3.5. Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2.3 müssen für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 31. Dezember bei der Stadt Cham gestellt werden.

2.4 Zuschuss für den Betrieb von Vereinssporthallen

- 2.4.1 Sportvereine (ausgenommen Tennis-Clubs und Schießhallen) mit eigenen Sporthallen erhalten jährlich einen Zuschuss für die Unterhaltung dieser Anlagen. Der Unterhaltszuschuss beträgt jährlich 4.500,00 €. Die Verteilung erfolgt nach gesondertem Beschluss des Stadtrates.
- 2.4.2 Die Bestätigung der Ausgaben für den Unterhalt der vereinseigenen Sporthalle für das laufende Kalenderjahr in mindestens der Förderhöhe müssen bis spätestens 01. Dezember bei der Stadt Cham eingereicht werden.

3. Zuschüsse zu Baumaßnahmen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Stadt Cham kann Sportvereinen mit mindestens 100 Mitgliedern, die die Grundförderung erhalten, zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Dauersportanlagen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren.
- 3.1.2. Der Zuschuss für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen wird nach Vorlage belegter Finanzierungspläne in Höhe bis zu 35 v. H. der förderfähigen Kosten (Berechnung für Staatsmittel) in Aussicht gestellt. Abweichend davon können Zuschüsse durch die Stadt Cham auch dann erfolgen, wenn aufgrund des Nichterreichens der in den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern genannten Mindestkosten keine Förderung durch Staatsmittel möglich ist. Der Fördersatz für Neubaumaßnahmen beträgt 20 %. Neubaumaßnahmen, die lediglich schon vorhandene, aber nicht mehr sanierungswürdige Anlagen oder Anlagenteile ersetzen sollen, zählen als Erhaltungsaufwand.
- 3.1.3. Der kommunalen Förderung werden - mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste - nur Kosten in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zugrunde gelegt. Während der Bauzeit auftretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung der förderfähigen Kosten richtet sich auch dann nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern, wenn für das Vorhaben im Einzelfall keine staatliche Förderung gewährt wird. In diesem Fall müssen die jeweiligen erforderlichen Unterlagen direkt bei der Stadt Cham eingereicht werden. Mit dem Bau darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zuschusszusage begonnen werden.
- 3.1.4. Wesentliche Kriterien für eine Zuschussgewährung sind dabei u. a. die Jugendarbeit und die Eigenleistung des Vereins. Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen müssen neben dem Vereinssport in der Regel auch dem Schulsport zugänglich sein.
- 3.1.5. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind.
- 3.1.6. Diese Regelungen gelten für den Segelflug-Sportverein Cham e. V. analog.

3.2. Antragsverfahren

- 3.2.1. Der Sportverein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Bauzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Eine Vorfinanzierung durch die Stadt Cham erfolgt nicht. Die Stadt Cham behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.
- 3.2.2. Der Termin für die Antragstellung ist jeweils der 01. Oktober des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht. Nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtbauamtes entscheidet über die Zuschussgewährung endgültig der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4. Bereitstellung von städtischen Sportanlagen

- 4.1. Die Stadt Cham überlässt die städtischen Sportanlagen in den außerschulischen Zeiten den Chamer Sportvereinen. Die Überlassung erfolgt kostenlos, mit Ausnahme der Badeanlagen.
- 4.2. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den vom Stadtrat erlassenen Benutzungsordnungen.

5. Förderung von einmaligen Sportveranstaltungen

5.1. Allgemeines

5.1.1. Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Chamer Verein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden durch:

- 5.1.1.1. kostenlose Überlassung von städt. Sportstätten oder sonstiger Versammlungsstätten
- 5.1.1.2. Stiftung von Ehrenpreisen.

5.1.2. Sportliche Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung (z.B. Stadtmeisterschaften) können ebenso nach Ziff. 5.1.1.1 und 5.1.1.2 gefördert werden.

5.2. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen.

6. Ehrungen für hervorragende Leistungen im Sport

6.1. Allgemeines

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Stadt Cham möglichst alljährlich Sportlerinnen und Sportler Chamer Sportvereine.

6.2. Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern

6.2.1. Geehrt werden Einzelsportler und Mannschaften, welche im abgelaufenen Jahr

6.2.2. an Welt-, Europameisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben,

6.2.2.1. einen 1. bis 3. Platz bei Deutschen-, Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften belegt haben (Mannschaften ab Landesligameistertitel),

6.2.2.2. in Auswahlmannschaften auf Bundes- und Landesebene berufen wurden,

6.2.2.3. einen 1. Platz bei den Meisterschaften des Oberpfälzer Schützenbundes belegt und sich gleichzeitig für die Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben.

Voraussetzung ist, dass die Sportler einem Chamer Sportverein angehören und der Start für einen Chamer Verein erfolgte.

6.2.3. Die Titel nach Ziffer 6.2.1.2, 6.2.1.3 und 6.2.1.4 müssen in Wettbewerben errungen worden sein, die vom Deutschen Sportbund geführt werden und von den zuständigen Fachverbänden als Meisterschaft ausgeschrieben werden.

6.2.4. Bei Mannschaftsmeisterschaften wird stellvertretend der Mannschaftsführer zur Ehrung geladen.

6.2.5. Der Bürgermeister kann in Ausnahmefällen Abweichungen von Ziffer 6.2.1 bis 6.2.3 bestimmen.

6.2.6. Die Ehrungen finden immer im Februar des darauf folgenden Jahres statt. Anmeldeschluss für die Ehrungen ist jeweils der 15. Januar.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17. Mai 2013 außer Kraft.

Nr. 8: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Cham**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Cham

1 Grundsätze

1.1 Allgemeines

Die Stadt Cham gewährt Vereinen Zuschüsse, die ihren Sitz in Cham haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Chamer Bürger ausrichten. Die Höhe dieser Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Stadt behält sich vor, die Notwendigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf den Vereinszweck zu überprüfen.

1.2 Kreis der Zuschussberechtigten

1.2.1 Bei der Zuteilung von Vereinsförderungsmitteln werden nur Vereine berücksichtigt, die von ihrem Vereinszweck her nicht unter die Sportförderungsrichtlinien fallen.

1.2.2 Andere Organisationen, bezahlter Sport (Berufssport, Lizenz- und Vertragsspieler usw.) und Betriebssportgemeinschaften werden nicht bezuschusst (Unterabteilungen auch der Sportvereine können keine Zuschussanträge stellen).

1.2.3 Für die Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die im Vereinsregister mit Sitz in Cham eingetragen sind und deren Mitglieder mindestens zur Hälfte ihren Hauptwohnsitz in Cham haben. Weiter müssen Vereine aktiv Jugendarbeit betreiben; eine aktive Jugendarbeit wird unterstellt, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder Kinder oder Jugendliche sind.

1.2.4 Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn für die Neugründung ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Diese Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der

Stadt Cham und einer Wartezeit von 2 Jahren nach der Gründung erfolgen. Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit ist der 01. April des Antragsjahres.

2 Förderung der Jugendarbeit des Vereines

2.1 Für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr beträgt die Förderung 5,00 €/Jahr.

2.2 Anträge auf Zuteilung der Fördermittel nach 2.1 müssen für das laufende Kalenderjahr bis um 1. März unter Angabe der Mitgliederzahl und des Anteils der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr mit Stand 31.12. des Vorjahres bei der Stadt Cham eingereicht werden.

3 Zuschüsse zu Investitionen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Stadt Cham kann Vereinen zur Neuanschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren. Anschaffungen werden nur bezuschusst soweit sie vom Grundsatz her nicht in den Jugendförderungsrichtlinien enthalten sind.

3.1.2 Der Zuschuss für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen bzw. Reparaturen wird nach Vorlage belegter Finanzierungspläne in Höhe von bis zu 35 v. H. der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstförderbetrag von 2.000 € in Aussicht gestellt.

3.1.3 Der Fördersatz für Neubaumaßnahmen und Neuanschaffungen beträgt 20 %. Neubaumaßnahmen und Neuanschaffungen, die lediglich schon vorhandene, aber nicht mehr sanierungswürdige Anlagen oder Anlagenteile bzw. Gerätschaften ersetzen sollen, zählen als Erhaltungsaufwand. Der Höchstförderbetrag bemisst sich auf 2.000 €.

3.1.4 Mit dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge vorzulegen; das niedrigste Angebot bildet die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses. Hand- und Spanndienste sind mit zu berücksichtigen.

3.1.5 Der kommunalen Förderung werden - mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste (ohne Verpflegungsaufwand) - nur Kosten in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zugrunde gelegt. Während der Bauzeit auftretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen bzw. Mehraufwendungen gegenüber dem Antrag werden nicht berücksichtigt.

3.1.6 Mit dem Bau/der Anschaffung darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zuschusszusage oder der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden.

3.1.7 Wesentliche Kriterien für eine Zuschussgewährung sind dabei u. a. die Jugendarbeit und die Eigenleistung des Vereins.

3.1.8 Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Vereinslebens bestimmt sind.

3.2 Antragsverfahren

3.2.1 Der Verein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses Baupläne (im Falle einer Baumaßnahme), drei Kostenvoranschläge bzw. Angebote und

Finanzierungspläne vorzulegen. Eine Vorfinanzierung durch die Stadt Cham erfolgt nicht. Die Stadt Cham behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.

3.2.2 Da jährlich ein feststehender Betrag in den Haushalt aufgenommen wird, erfolgt die Zuschussgewährung nach dem Windhund Prinzip.

3.2.3 Der Antrag muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht, bei der Stadt Cham eingegangen sein.

3.2.4 Nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtbauamtes entscheidet über die Zuschussgewährung endgültig der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23. April 2015 außer Kraft.

Nr. 9: **Elektromobilität in Ostbayern
Abschluss eines Vertrages über den laufenden Betrieb der
Ladeinfrastruktur mit der E-Wald GmbH, Teisnach**

Mit 21:1 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Abschluss eines Vertrages mit der E-Wald-GmbH über die Betreuung des Landstandortes Cham für jährlich 1.785 € brutto wird für die Dauer von 01. Januar 2017 – 31.12.2018 zugestimmt.

Nr. 10: **Erlass einer Haushaltssatzung für die Karl Josef Kunz'sche Stiftung für
die Haushaltsjahre 2017/2018**

Nach Vortrag durch Herrn Stadtkämmerer **Plötz** über den Doppelhaushalt wurde mit 22:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

In sinngemäßer Anwendung des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat für die Familie Josef Karl Kunz'sche Stiftung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	2017	2018
im <i>Verwaltungshaushalt</i>		
in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.550,00 €	33.700,00 €

und im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.985,00 € 15.935,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Auf die Aufstellung eines Finanzplanes wird verzichtet.